



Handyordnung der GGS am Steigerweg

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 01.10.2025)

1. Grundsätze

Handys (Smartphones) und zunehmend auch Smartwatches sind in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße präsent. Ihre Nutzung beeinflusst den Schulalltag, zunehmend auch in negativer Art und Weise. Um Ablenkungen zu minimieren, Konflikte zu vermeiden und auch um ein bewusstes, verantwortungsvolles Medienverhalten zu fördern, sind verbindliche und transparente Handyregeln, die auf dem Schulgelände für alle gelten, von herausragender Bedeutung.

Die Grundschule am Steigerweg legt großen Wert auf eine ungestörte Lernumgebung, die durch direkte soziale Interaktion, konzentriertes Arbeiten und ein respektvolles Miteinander geprägt ist. Um diese Prinzipien zu wahren, gilt an unserer Schule eine klare Regelung zur Nutzung von Handys und Smartwatches.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Verbot der Handynutzung: Grundsätzlich ist die Nutzung von Mobiltelefonen durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während des gesamten Schultages verboten. Dies umfasst Unterrichtszeiten, Pausen, den Ganztagsbereich, Schulwege innerhalb des Schulgeländes, Unterrichtsgänge, Ausflüge und Klassenfahrten.

Verbot von Smartwatches: Um Ablenkungen und mögliche Datenschutzprobleme zu vermeiden, ist das Tragen und Nutzen von Smartwatches für Schülerinnen und Schüler nicht gestattet, auch nicht, wenn diese sich im Schulmodus befinden. Diese Regelung dient dem Schutz der Privatsphäre und der Förderung einer konzentrierten Lernatmosphäre.

Handys, Smartphones und Smartwatches müssen während des gesamten Schulaufenthalts ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut bleiben.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen nutzen und die Nutzung den Schülerinnen und Schülern transparent machen.

Eltern und Besucher dürfen ihr Smartphone auf dem Schulgelände nur zu schulischen Zwecken (wie z.B. SchoolFox, Übersetzungsfunktion, Terminplaner) nutzen. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind ohne die Genehmigung der betroffenen Personen verboten.

Bei Schulveranstaltungen (z.B. Einschulungsfeiern, Klassenfeste, Schulfeste) dürfen Eltern fotografieren, dabei ist darauf zu achten, dass möglichst nur die eigenen Kinder auf den Fotos sind. Es ist nicht erlaubt Fotos von anderen Personen in den sozialen Medien zu veröffentlichen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft.
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des Schultages.
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts (ggf. auch über das Wochenende) verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende, rechtsextremistische oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung dient der Förderung einer konstruktiven und störungsfreien Lernumgebung. Die Ordnung tritt mit Beschluss der Schulkonferenz am 01.10.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.